

Adelheid Mayer

# Hochschulschriften- Repositorien

## Begriffsdefinitionen und rechtliche Aspekte

Handbuch Repositorienmanagement, Hg. v. Blumesberger et al., 2024, S. 233–258  
<https://doi.org/10.25364/978390337423214>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz, ausgenommen von dieser Lizenz sind Abbildungen, Screenshots und Logos.

Adelheid Mayer, Universität Wien, Universitätsbibliothek, [adelheid.mayer@univie.ac.at](mailto:adelheid.mayer@univie.ac.at) |  
ORCID iD: 0000-0001-7923-5256

## Zusammenfassung

Seit 1997 besteht in Österreich die Veröffentlichungspflicht für wissenschaftliche Abschlussarbeiten zur Erlangung eines akademischen Grades. Wurde diesem Auftrag bislang durch Aufstellen der Arbeiten in der jeweiligen Hochschulbibliothek und bei Dissertationen in der Nationalbibliothek nachgekommen, verlagerte sich in den letzten 15 Jahren die Veröffentlichung zunehmend in den digitalen Raum. Im Beitrag werden zu Beginn die verschiedenen Begriffe wie Hochschulschriften und wissenschaftliche Arbeiten betrachtet sowie die Frage geklärt, welche Materialien unter diese Bezeichnungen fallen. Spezifisch österreichische rechtliche Aspekte spielen nicht nur diesbezüglich eine Rolle, sondern definieren auch die Grenzen, denen Universitäten bei der Sammlung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten unterworfen sind. Es wird gesondert auf die Situation an Universitäten, Kunstudien, Privatuniversitäten und Fachhochschulen eingegangen. Weiters werden studienrechtliche Aspekte beleuchtet, die Auswirkungen auf die systematische Sammlung von Hochschulschriften in einem Repository haben. Zuletzt wird der Zusammenhang zwischen der Einrichtung von Hochschulschriften-Repositorien und wissenschaftlicher Integrität aufgezeigt.

**Schlagwörter:** Hochschulschriften; Repositorien; wissenschaftliche Abschlussarbeiten; Studienrecht; Urheberrecht

## Abstract

### University Theses Repositories. Definitions and Legal Aspects

Since 1997, there has been an obligation to publish academic theses for the award of an academic degree in Austria. While this obligation was previously fulfilled by placing the theses in the respective university libraries and, in the case of dissertations, in the National Library, publication has increasingly shifted to the digital space in the last 15 years. This contribution starts with looking at the various terms and clarifies the question of which materials fall under these designations. Specific Austrian legal aspects not only play a role in this regard, but also define the limits to which universities are subject when collecting academic theses. The situations at universities, art universities, private universities and universities of applied sciences are dealt with separately. Furthermore, aspects of study law are examined that have an impact on the systematic collection of university theses in a repository. Finally, the connection between the establishment of university repositories and academic integrity is shown.

**Keywords:** Theses; repositories; academic theses; study law; copyright

## 1. Einleitung

Die Sammlung von Hochschulschriften in einem Repertorium ist facettenreicher, als es zunächst scheinen mag. Zahlreiche Aspekte studienrechtlicher und urheberrechtlicher Natur machen aus dem Unterfangen, „einfach“ die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten einer Hochschule systematisch sammeln zu wollen, in der Regel ein Großprojekt.

Wissenschaftliche Abschlussarbeiten dienen ausschließlich dem Zweck, dass Hochschulabsolvent:innen die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten nachweisen und so einen akademischen Grad bzw. eine Lehrbefugnis erlangen können. Sie weisen in der Form, wie wir sie heute kennen, seit ihrer Einführung im Lauf des 19. Jahrhunderts einen hohen Grad an inhaltlicher und äußerer Formalisierung auf.

Der Ursprung wissenschaftlicher Arbeiten liegt in den sogenannten Thesenblättern des Mittelalters.<sup>1</sup> Mit der Entstehung und Verbreitung des Modells der europäischen Universität, die von Bologna im 11. Jahrhundert ausging, nahm auch das Muster der Graduierung der Absolventen zu Bakkalaureaten, Magistern und Doktoren seinen Ausgang. Bis ins 18. Jahrhundert war dieser Vorgang bestimmt durch die Abfolge von Zulassung zur Graduierung – mündlicher Prüfung – öffentlicher Vertheidigung aufgestellter Thesen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung (Disputation) – und schließlich der feierlichen Inauguration in den akademischen Rang.<sup>2</sup>

Auf Thesenblättern wurde die jeweilige Disputation angekündigt. Sie enthielten Angaben zu Ort, Zeit und den Hauptbeteiligten Präses und Respondent.<sup>3</sup> Sie konnten auch die wichtigsten Thesen selbst enthalten und wurden im Lauf der Jahrhunderte immer aufwändiger gestaltet. Mit der Verbreitung des Druckwesens entwickelte sich die wissenschaftliche Argumentation weg von der öffentlich ausgetragenen Disputation hin zur Verschriftlichung in Form der Dissertation, die im 17. und 18. Jahrhundert eine Erweiterung des Thesenblatts darstellte.<sup>4</sup> Diese wurden jedoch oft von den Präses verfasst und nicht von den Disputenten, was die Zuordnung der Autorenschaft historischer Dissertationen mitunter schwierig macht.

Die Rigorosenordnung von 1872 verankerte an den philosophischen Fakultäten in den Ländern der Habsburger Monarchie die Dissertation in der heutigen Form als

---

1 Zur Geschichte von Graduierungen an europäischen Hochschulen siehe ausführlicher Mayer, A. (2015), S. 13-30.

2 Mayer, A. (2015), S. 14.

3 Mayer, A. (2015), S. 19.

4 Mayer, A. (2015), S. 21.

geschriebene oder gedruckte Abhandlung über ein frei gewähltes Thema.<sup>5</sup> Ab der Wende zum 20. Jahrhundert wurden auch erstmals Frauen zur Promotion zugelassen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde das verpflichtende Verfassen von Diplomarbeiten für die meisten Studienfächer eingeführt, ab 2002 hielt mit der Umsetzung des Bologna-Prozesses schließlich auch der „Bachelor“ wieder Einzug an den europäischen Universitäten. Die 1997 eingeführte Veröffentlichungspflicht für Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen bedingt, dass an allen Hochschulen Workflows existieren, wie die Abschlussarbeiten von den jeweils für die Beurteilung zuständigen Studienabteilungen in die Bibliothek gelangen. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts findet die Sammlung der Arbeiten auch – und zunehmend ausschließlich – in elektronischer Form statt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte wie Definitionen, gesetzliche Vorgaben und mögliche daraus resultierende Problemfelder bei der systematischen Sammlung von Hochschulschriften erörtert.

## 2. Begriffsdefinitionen

### 2.1 Hochschulschriften

Das *Lexikon des gesamten Buchwesens Online* definiert Hochschulschriften (HSS) als „bibliothekarische[n] Fachausdruck für Schriften, die unter dem Namen der Hochschule oder ihrer Fakultäten veröff. werden.“ Er entstand zu Beginn des 20. Jahrhunderts für Verzeichnisse aller von Hochschulen herausgegebenen Schriften, worunter auch Vorlesungsverzeichnisse und Studienführer angeführt wurden.<sup>6</sup> Damit ist bereits klar umrissen, dass dies ein Begriff ist, der im Wesentlichen und fast ausschließlich im Bibliothekswesen gebräuchlich ist.

Das Katalogisierungshandbuch des österreichischen Bibliothekenverbunds schränkt den Begriff weiter ein als „ein Werk, das zur Erlangung eines akademischen Grades präsentiert wird“<sup>7</sup>. Dazu zählen „Bachelorarbeit, Diplomarbeit, Dissertation, Habilitationsschrift, Lizentiatsarbeit, Magisterarbeit“. Kernelement der Erfassung in Bibliothekskatalogen ist der sogenannte „Hochschulschriftenvermerk“. Er enthält „Informationen über den akademischen Grad, für den das Werk präsentiert wurde, über die Institution oder Fakultät, die den Grad verleiht, und das Jahr, in dem der Grad verliehen wurde“<sup>8</sup>.

---

5 Mayer, A. (2015), S. 28.

6 Pflug, G. (2017), § 89 UG: Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (Anm. 9).

7 <https://wiki.obvsg.at/Katalogisierungshandbuch/ArbeitsunterlagenFEHochschulschriftenALMA>

8 Ebd.

## 2.2 Wissenschaftliche Arbeit / Abschlussarbeit / wissenschaftliche Abschlussarbeit

Der Sammelbegriff „wissenschaftliche Arbeit“ entzieht sich einer genauen Definition, da sich nicht exakt festlegen lässt, was darunter zu verstehen ist. Gemeinhin wird unter dem Begriff „wissenschaftliche Arbeit“ sowohl die Tätigkeit selbst, also die Forschung, als auch deren schriftliches oder immaterielles Ergebnis verstanden. Im administrativen universitären Alltag hingegen ist mit diesem Begriff meist eine schriftliche studentische Abschlussarbeit gemeint. Mitunter ist für letzteres zur Begriffseinengung auch von „wissenschaftlicher Abschlussarbeit“ oder nur „Abschlussarbeit“ die Rede. Die korrekte Bezeichnung wäre „wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung eines akademischen Grades“. Aufgrund der Sperrigkeit wird dieser Begriff jedoch nicht wirklich verwendet.

Selbst der Gesetzgeber bietet keine eindeutige Definition, was er unter „wissenschaftlicher Arbeit“ versteht. Wahlweise werden „Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation“,<sup>9</sup> der schriftliche Teil der Habilitation<sup>10</sup>, Forschung von Universitätsangehörigen ganz allgemein<sup>11</sup> oder auch die (schriftlichen) Ergebnisse dieser Forschung<sup>12</sup> mit diesem Begriff belegt.

Im Folgenden werden die Begriffe Hochschulschrift, wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Abschlussarbeit zwecks besserer Lesbarkeit gleichbedeutend verwendet.

## 3. Gesetzliche Bestimmungen

### 3.1 Universitäten

Für die 22 öffentlichen Universitäten Österreichs sind alle Bestimmungen zu wissenschaftlichen Arbeiten im *Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)* festgehalten.

#### 3.1.1 Bachelorarbeiten

„Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen oder künstlerischen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.“<sup>13</sup> Die näheren Bestimmungen wie Art der Arbeit, Umfang,

9 § 72 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG

10 § 103 Abs. 5 UG

11 § 105 UG

12 § 106 Abs. 1 UG

13 § 51 Abs. 2 S. 7 UG

Themenwahl etc. sind in den jeweiligen Curricula festzulegen.<sup>14</sup> Sie können auch aus mehreren Teilen bestehen. Bachelorarbeiten dienen zwar dem Erwerb eines akademischen Titels,<sup>15</sup> sind jedoch vom Gesetzgeber von der Bezeichnung „wissenschaftliche Arbeit“ ausgenommen.<sup>16</sup> Daher werden sie an vielen Universitäten nicht systematisch gesammelt und finden kaum Eingang in Bibliotheken.

### 3.1.2 Diplom- und Masterarbeiten

Dagegen werden Diplom- und Masterarbeiten ausdrücklich als „wissenschaftliche [...] Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten“<sup>17</sup>, definiert. „Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.“<sup>18</sup> Dabei ist die Aufgabenstellung „so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.“<sup>19</sup> Das gemeinsame Bearbeiten eines Themas ist gestattet.<sup>20</sup> Des Weiteren gilt, dass in „besonders berufsorientierten Studien mit Ausnahme von Lehramtsstudien“ im Curriculum festgelegt werden kann, dass anstelle der Diplom- oder Masterarbeit ein „gleichwertiger Nachweis“ erbracht werden kann.<sup>21</sup>

In künstlerischen Studien sind laut Universitätsgesetz künstlerische Diplom- oder Masterarbeiten zu schaffen. Sie dienen dem Nachweis der Befähigung, „im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch zu arbeiten.“ Den Schwerpunkt der Arbeit bildet ein künstlerischer Teil. Daneben hat ein schriftlicher Teil den künstlerischen zu erläutern. Alternativ haben Studierende aber das Recht, eine wissenschaftliche Arbeit „aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.“ Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung sind auch hier in der Satzung festzulegen, Bestimmungen zu Themen im jeweiligen Curriculum.<sup>22</sup> Allerdings ist hier weder

---

14 § 80 Abs. 1 UG

15 § 51 Abs. 10 UG: „Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der ordentlichen Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten ‚Bachelor‘ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.“

16 Siehe § 72 Abs. 1 sowie § 51 Abs. 2 S. 7 UG.

17 § 51 Abs. 2 S. 8 UG

18 § 81 Abs. 1 UG

19 § 81 Abs. 2 UG

20 § 81 Abs. 3 UG

21 § 81 Abs. 1 UG

22 § 82 Abs. 1 und 2 UG

eine zeitliche Limitierung noch die Möglichkeit der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas vorgesehen.<sup>23</sup>

### 3.1.3 Masterarbeiten aus Universitätslehrgängen (ULG)

Universitätslehrgänge sind außerordentliche Studien, die der Weiterbildung dienen.<sup>24</sup> Auf die Abschlussarbeiten von außerordentlichen Studien treffen die gleichen Bestimmungen zu wie auf alle anderen Studien.<sup>25</sup> Daher kann indirekt abgeleitet werden, dass Masterarbeiten aus Universitätslehrgängen als wissenschaftliche Arbeiten zu betrachten sind. Das Abfassen einer schriftlichen Arbeit kann, muss aber nicht, im Curriculum festgelegt werden.<sup>26</sup>

### 3.1.4 Dissertationen

„Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.“<sup>27</sup> Mit dieser Definition „grenzt der Gesetzgeber Dissertationen als *qualifizierte wissenschaftliche Arbeiten* von Diplom- und Masterarbeiten ab“.<sup>28</sup>

Im Doktoratsstudium und im kombinierten Master- und Doktoratsstudium ist eine wissenschaftliche oder künstlerische Dissertation abzufassen. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation oder künstlerischen Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.<sup>29</sup>

Weiters ist festgehalten, dass auch Dissertationsthemen durch mehrere Studierende bearbeitet werden dürfen.<sup>30</sup>

---

23 Perthold-Stoitzner, B. (Stand: 1.12.2018), § 82 UG, Kommentar 5.

24 Vgl. § 51 Abs. 20, 21, 22, 23 und 23a UG.

25 Dies geht aus einem Kommentar zum Universitätsgesetz hervor: „die Qualifikation als akademischer Grad hat insb. die Anwendbarkeit der §§ 87 ff UG zur Folge.“ Perthold-Stoitzner, B. (Stand: 1.12.2018), § 51 UG. Begriffsbestimmungen. Zu Z 23 (Mastergrade).

Die Gleichbehandlung mit ordentlichen Studien geht z. B. auch aus dem Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien hervor.

26 Vgl. § 87 Abs. 2 UG

27 § 51 Abs. 13 UG

28 Perthold-Stoitzner, B. (Stand: 1.12.2018), § 83 UG.

29 § 83 Abs. 1 UG

30 § 83 Abs. 2 UG

### 3.1.5 Kumulative Arbeiten

Dieser Begriff findet im Universitätsgesetz keinen Niederschlag. Diese Form von Arbeiten entstanden vielmehr aus der Praxis einzelner Wissenschaftsbereiche heraus, speziell der Naturwissenschaften. Kumulative Dissertationen bestehen nicht aus einer in sich geschlossenen Abhandlung in Art einer Monografie, sondern aus mehreren bereits veröffentlichten oder sich in Begutachtung befindenden wissenschaftlichen Artikeln. Diese müssen jedoch „in einem fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein“.<sup>31</sup>

### 3.1.6 Habilitationen

Anders als alle bisher aufgezählten Hochschulschriften dienen Habilitationsschriften nicht der Erlangung einer Graduierung, sondern dem Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi). Als „Habilitation“ wird eigentlich nur das Verfahren, das zur Erteilung der Lehrbefugnis führt, bezeichnet.<sup>32</sup> Neben dem Nachweis didaktischer Fähigkeiten sind auch schriftliche Arbeiten vorzulegen<sup>33</sup>, sie können entweder als Monografie oder kumulative Arbeiten eingereicht werden. Da die schriftlichen Teile von Habilitationen in der Regel ohnehin in Verlagen veröffentlicht werden bzw. aus bereits veröffentlichten Artikeln bestehen, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht durch Bibliotheken (siehe unten) und werden meist auch nicht in Hochschulschriften-Repositorien gesammelt.

Künstlerische Habilitationsanträge bestehen hingegen nicht zwingend aus schriftlichen wissenschaftlichen Texten, sondern können

entsprechend der schier unerschöpflichen Anzahl künstlerischer Betätigungs- und Schaffensfelder von unterschiedlichster Ausgestaltung sein, ein Gemälde, eine Skulptur, ein musikalisches Werk wie eine Komposition, eine musikalische Ausführung im Bereich von Instrumenten, Opern oder Gesang, schriftstellerische Werke aller Art, Rezitationen etc. Zu klären ist, ob das vorgelegte künstlerische Werk die hervorragende Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin dokumentieren kann.<sup>34</sup>

---

31 Universität Wien, Büro Studienpräses (2015), S. 1. Ähnlich lautende Bestimmungen finden sich an den anderen österreichischen Universitäten.

32 Perthold-Stoitzner, B. (Stand: 1.12.2018), Rainer, J. M.: § 103 UG. Habilitation. 1. Begriff.

33 § 103 Abs. 3 UG

34 Perthold-Stoitzner, B. (Stand: 1.12.2018), Rainer, J. M.: § 103 UG. Habilitation. V. Publikationen, 12.

### 3.1.7 Studienrecht

§ 19 Abs. 1 des UG legt fest, dass jede Universität die für die Durchführung notwendigen Vorschriften durch Verordnung (Satzung) selbst erlässt. Weiters ist dort neben den Rahmenbedingungen auch ein monokratisches Organ festzulegen, das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständig ist.<sup>35</sup> Das kann z. B. ein/e Studiendirektor:in (Universität Innsbruck<sup>36</sup>, Universität Graz<sup>37</sup>) oder die/der Studienpräses (Universität Wien<sup>38</sup>) sein. Das jeweilige Organ hat in studienrechtlichen Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden.<sup>39</sup> Die Entscheide des studienrechtlichen Organs gelten somit als amtlicher Bescheid. Dagegen kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. Die nächsthöhere Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht.<sup>40</sup>

Sämtliche Durchführungsbestimmungen zu wissenschaftlichen Arbeiten sind in der jeweiligen Satzung der Universität zu verankern. Dies betrifft insbesondere Themenwahl und Betreuung. Hinsichtlich des Workflows der Einreichung und Sammlung von Hochschulschriften können die dort ebenfalls festgelegten Fristen, innerhalb derer die Beurteilung der Arbeit ab Einreichung erfolgt sein muss, relevant sein.

### 3.2 Privatuniversitäten

Bestimmungen zu wissenschaftlichen Arbeiten an Privatuniversitäten finden sich im *Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG)*<sup>41</sup>. Hier ist festgelegt, dass Privatuniversitäten berechtigt sind, akademische Grade gleichlautend zum Universitätsgesetz zu vergeben. Die Studien müssen „mit den entsprechenden Studien an öffentlichen Universitäten in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig sein.“<sup>42</sup>

Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades der Privathochschule, an welcher der akademische Grad verliehen wird, jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit bzw. der vergleichbaren wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder

<sup>35</sup> § 19 Abs. 2 Z. 2 UG

<sup>36</sup> Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (2003), S. 59.

<sup>37</sup> Universität Graz (2004), S. 4.

<sup>38</sup> Siehe Universität Wien (2015b)

<sup>39</sup> § 46 Abs. 1 UG

<sup>40</sup> § 46 Abs. 4 UG

<sup>41</sup> Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020

<sup>42</sup> § 8 Abs. 1 PrivHG

der Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit zu übergeben.<sup>43</sup>

Die „Regelungen hinsichtlich der Abfassung von Bachelorarbeiten, Master- oder Diplomarbeiten sowie Dissertationen und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten“ sind ebenso wie Berufungs- und Habilitationsverfahren in der Satzung festzulegen.<sup>44</sup>

Auch Privathochschulen sind nach § 5 PrivHG verpflichtet eine Satzung zu erstellen und zu veröffentlichen. Grimberger und zu Hohenlohe halten diesbezüglich allerdings fest, dass, anders als Satzungen von Universitäten, Satzungen von Privathochschulen „in der Regel mangels hoheitlicher Zuordnung keine (Rechts-)Verordnungen [sind]. Vielmehr handelt es sich dabei nach herrschender Lehre im Verhältnis zu den Studierenden um mit AGBs vergleichbare Akte des Privatrechts.“<sup>45</sup>

### 3.3 Fachhochschulen

Das *Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG)*<sup>46</sup> erteilt das Recht zur Graduierung für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und Fachhochschul-Masterstudiengänge, nicht jedoch für Dissertationssstudien.<sup>47</sup> Im Gegensatz zum UG finden sich im FHG keine näheren Definitionen der schriftlichen Abschlussarbeiten. Nach Werner Hauser ist davon auszugehen, „dass auch die im Fachhochschul-Bereich zu verfassenden Bachelorarbeiten gleich denen des Universitätsbereiches als bloße ‚vorwissenschaftliche Arbeiten‘“ und „Diplom- bzw. Masterarbeiten als wissenschaftliche Arbeiten anzusprechen sind.“<sup>48</sup>

Im Gegensatz zu Universitäten ist für Fachhochschulen keine Möglichkeit der Substituierung der schriftlichen Arbeit durch einen „gleichwertigen Nachweis“ vorgesehen.<sup>49</sup> Das FHG gibt auch keinen zeitlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die Diplom- oder Masterarbeit zu bewältigen ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Vorgaben so zu gestalten sind, dass die Arbeit innerhalb der ordentlichen Studienzeit abgeschlossen werden kann.<sup>50</sup>

---

43 § 11 Abs. 4 PrivHG

44 § 12 Abs. 1 S. 5 und § 5 Abs. 1 S. 7 PrivHG

45 Grimberger, M.; zu Hohenlohe, D. (2021), S. 26.

46 Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), StF: BGBl. Nr. 340/1993

47 § 3 FHG

48 Hauser, W. (2019), S. 284.

49 Hauser, W. (2019), S. 285.

50 Hauser, W. (2019), S. 285.

Das gemeinsame Bearbeiten eines Themas bei Bachelor- und Masterarbeiten wird als zulässig erachtet<sup>51</sup> und soll teamorientiertes (vor)wissenschaftliches Arbeiten trainieren und damit die sozialen Kompetenzen der Studierenden verbessern.<sup>52</sup>

Auch an Fachhochschulen sind nach § 10 Abs. 3 S. 10 FHG Satzungen festzulegen. Studienrechtliche Entscheidungen obliegen der jeweiligen Studiengangsleitung.<sup>53</sup> Beschwerde dagegen kann beim Kollegium, dem Leitungsgremium der Fachhochschule, und in weiterer Folge beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.<sup>54</sup>

### 3.4 Pädagogische Hochschulen

Das *Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG)*<sup>55</sup> ist die Rechtsgrundlage für staatliche pädagogische Hochschulen und regelt die Anerkennung privater pädagogischer Hochschulen. In § 48 bzw. 48a finden sich die Regelungen zu Bachelorarbeiten und Masterarbeiten. Für beide sind nähere Bestimmungen im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die Bearbeitung der Aufgabenstellung für eine Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten möglich sein, die „gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig“ und künstlerische Masterarbeiten „haben neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen“, der den künstlerischen Teil zu erläutern hat.<sup>56</sup>

Derzeit gibt es 14 Pädagogische Hochschulen in Österreich. Sie bieten „Lehramtsstudien für die Primarstufe (Volksschule), für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und für die Sekundarstufe (Berufsbildung) an“.<sup>57</sup> Lehramtsstudien für die Volksschule werden ausschließlich von den Pädagogischen Hochschulen angeboten. Lehramtsstudien für allgemeinbildende Fächer an Mittelschulen, Allgemeinbildenden Höheren Schulen, Polytechnischen Schulen, Mittleren und Höheren Berufsbildenden Schulen werden gemeinsam mit öffentlichen Universitäten durchgeführt.<sup>58</sup>

---

51 § 19 Abs. 1 FHG

52 Hauser, W. (2019), S. 286.

53 § 10 Abs. 5 S. 4 FHG

54 § 10 Abs. 6 FHG

55 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006

56 § 48a HG

57 <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph.html>

58 <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html>

## 4. Veröffentlichung

### 4.1 Veröffentlichungspflicht

Da bis in die 80er-Jahre des 20. Jahrhunderts wissenschaftliche Arbeiten häufig nicht publiziert wurden<sup>59</sup>, führte der österreichische Gesetzgeber 1981 ein, dass nach Approbation der Arbeit jeweils ein Exemplar der Diplomarbeit bzw. Dissertation an die Bibliothek der jeweiligen Hochschule und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern ist.<sup>60</sup> Diese sogenannte „Ablieferungspflicht“ bedingte allerdings nicht automatisch die Zugänglichkeit der Arbeiten, da die Bereitstellung der Werke nur „in Hinblick auf berücksichtigungswürdige wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen des Autors, des Betreuers oder von Einrichtungen, die die Abfassung der Diplomarbeit oder Dissertation durch die Bereitstellung von Mitteln ermöglicht haben“, sowie nach Zustimmung der Autor:innen erfolgte.<sup>61</sup> Im Jahr 1997 wurde mit der sogenannten „Veröffentlichungspflicht“ die bisherige Freiwilligkeit gekippt.<sup>62</sup> Da dem Gesetzgeber der Eingriff in die bis dahin geltenden Urheberrechte der Verfasser:innen wissenschaftlicher Arbeiten bewusst war<sup>63</sup>, wurde vorangehend das Urheberrechtsgesetz dahingehend erweitert, dass Bibliotheken von veröffentlichten, aber nicht erschienenen Werken Vervielfältigungsstücke ausstellen und verleihen dürfen.<sup>64</sup>

Divergent zu anderen Ländern, wie z. B. Deutschland, wurde vom Gesetzgeber bewusst von der verpflichtenden Drucklegung von Dissertationen Abstand genommen, um Studierende nicht finanziell zu belasten.<sup>65</sup> Neben dem gewünschten Zugang zu Forschungsergebnissen war ein weiterer Aspekt der Einführung der Veröffentlichungspflicht, „wirksame Maßnahmen gegen Plagiate setzen zu wollen“.<sup>66</sup>

Die verpflichtende Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten ist in den entsprechenden Bundesgesetzen festgelegt. Dies gilt für Diplom-, Magister- und Masterarbeiten, Master-Thesen (ULG) sowie Dissertationen. Da, wie oben erwähnt,

---

59 Staudegger, E. (2018), S. 6.

60 § 25 Abs. 4 Bundesgesetz vom 15. 7. 1966 über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), BGBl 1966/177 idF BGBl 1981/332

61 § 1 Abs. 4 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. August 1979 über die Bibliotheksordnung für die Universitäten, BGBl 1979/410

62 § 65 Abs. 1 Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I 1997/48

63 Staudegger, E. (2018), S. 7.

64 Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen, § 42 Abs. 4 Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 geändert werden (Urheberrechtsge- setz-Novelle 1996 – UrhG-Nov. 1996) BGBl. Nr. 151/1996

65 Mayer, A. (2015), S. 39.

66 Staudegger, E. (2018), S. 7.

Bachelorarbeiten nicht explizit als wissenschaftliche Arbeiten bezeichnet werden, gilt für sie diese Pflicht nicht.<sup>67</sup>

Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Arbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Für diese Übergabe kann in der Satzung festgelegt werden, dass diese ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen hat. Weiters kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repositorium erfolgen muss.<sup>68</sup>

Im fast gleichlautenden Passus des Privathochschulgesetzes ist der allgemeine Terminus „wissenschaftliche[...] oder künstlerische[...] Arbeit oder [...] Dokumentation der künstlerischen Arbeit“ durch „Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische[...] Diplom- oder Masterarbeit bzw. [...] vergleichbare[...] wissenschaftliche[...] oder künstlerische[...] Arbeit oder [...] Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit“ ersetzt.<sup>69</sup>

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind sowohl an Universitäten als auch an Privatuniversitäten „die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.“<sup>70</sup> Dies betrifft vor allem die künstlerischen Teile von Abschlussarbeiten, die ob ihrer Beschaffenheit (Installationen, Bilder, Skulpturen etc.) unikal sind.

Für Fachhochschulen lautet der Passus zur Veröffentlichungspflicht: „Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule zu veröffentlichen.“<sup>71</sup> Für Pädagogische Hochschulen heißt es dementsprechend „durch Übergabe an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule, an welcher der akademische Grad verliehen wird“.<sup>72</sup>

---

67 Perthold-Stoitzner, B. (Stand: 1.12.2018), § 86 UG. Veröffentlichungspflicht.

68 § 86 Abs. 1 UG

69 § 11 Abs. 4 PrivHG

70 § 86 Abs. 3 UG und § 11 Abs. 4 PrivHG

71 § 19 Abs. 3 FHG

72 § 49 Abs. 1 HG

## 4.2 Veröffentlichung ohne akademischen Grad

Die positive Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit durch geeignete Person(en), abhängig von der Art der Hochschulschrift, ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen bzw. der Defensio. Allerdings muss nach Einreichung und Beurteilung der schriftlichen Arbeit der Studienabschluss nicht notgedrungen erfolgen. Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich lediglich auf die beurteilte Arbeit und ist nicht daran gebunden, ob die Graduierung letztendlich stattfindet.

## 4.3 Ausschluss der Benützung

Seit 1997 wird einhergehend mit der Veröffentlichungspflicht den Studierenden die Möglichkeit der zeitlich befristeten Sperre der Nutzung der wissenschaftlichen Arbeit eingeräumt. Dadurch sollen potenzielle Nachteile der zwangsweisen Veröffentlichung für die Autor:innen – insbesondere hinsichtlich einer Verlagsveröffentlichung – gemildert werden.<sup>73</sup>

Das UG besagt diesbezüglich, dass „die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt [ist], den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ statzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.“<sup>74</sup>

Die entsprechenden Abschnitte des Privathochschulgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Hochschulgesetzes 2005 sind nahezu gleichlautend.<sup>75</sup>

## 4.4 Elektronische Veröffentlichung

Im Universitätsgesetz findet sich seit 2017 ausdrücklich ein Passus, der besagt, dass in der Satzung der jeweiligen Hochschule festgelegt werden kann, dass sowohl die Übergabe der wissenschaftlichen Arbeit ausschließlich in elektronischer Form als auch die Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repositorium zu erfolgen hat.<sup>76</sup> Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Dissertationen

---

<sup>73</sup> Staudegger, E. (2018), S. 8.

<sup>74</sup> § 86 Abs. 4 UG

<sup>75</sup> § 11 Abs. 5 PrivHG, § 19 Abs. 3 FHG und § 49 Abs. 3 HG

<sup>76</sup> § 86 Abs. 1 UG

durch Übergabe an die Nationalbibliothek.<sup>77</sup> Wie diese Bestimmungen genau auszulegen sind, ist umstritten, da die Vorgaben und Erläuterungen genauer betrachtet „ungenau und unklar“ sind.<sup>78</sup>

Im Privathochschulgesetz hingegen wird bezüglich der Übergabe an die Hochschule oder der Veröffentlichung kein Bezug auf elektronische Exemplare genommen. Nur hinsichtlich der Veröffentlichung von Dissertationen in der Nationalbibliothek ist festgelegt: „Positiv beurteilte Dissertationen sind überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann die Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen.“<sup>79</sup>

Im Fachhochschulgesetz findet sich keine explizite Erwähnung der elektronischen Form von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.

Pädagogische Hochschulen hingegen sind wie Universitäten berechtigt, in der Satzung festzulegen, dass die Übergabe der wissenschaftlichen Arbeit „ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen hat. Weiters kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repositorium erfolgen muss.“<sup>80</sup>

#### 4.5 Titelblatt – ÖNORM

Ob auf die Gestaltung der jeweiligen Titelblätter wissenschaftlicher Arbeiten besonderer Wert gelegt wird, ist von Hochschule zu Hochschule verschieden. Wenig bekannt ist die Tatsache, dass dazu eine ÖNORM existiert. Sie dient der bibliographischen Erfassung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen durch Bibliotheken.<sup>81</sup> Demnach hat die Titelseite folgende Angaben zu enthalten: Name des Verfassers/der Verfasserin, Titel und, falls vorhanden, Untertitel, Gesamttitel, falls die Arbeit aus mehreren Bänden besteht, Gesamtzahl der Bände, Art der Abschlussarbeit, Studienrichtung, Name der Hochschule, Ort der Hochschule, Name(n) des/der Betreuenden, Name(n) des/der Beurteilenden, Jahr der Einreichung.<sup>82</sup> Darüber hinaus ist vorgesehen, dass auf einer eigenen Seite ein Abstract enthalten sein soll.<sup>83</sup>

---

77 § 86 Abs. 2 UG

78 Pribas, S. (2019), S. 72.

79 § 11 Abs. 4 PrivHG

80 § 49 Abs. 1 HG

81 ÖNORM A 2662: Wissenschaftliche Abschlussarbeiten - Angaben für den bibliographischen Nachweis. Ausgabedatum: 2023-11-01.

82 ÖNORM A 2662: 2023-11-01, S. 5 f.

83 ÖNORM A 2662: 2023-11-01, S. 6.

## 5. Urheberrechtliche Aspekte

### 5.1 Urheberrecht

Im Universitätsgesetz ist für alle Formen der hier definierten Arbeiten explizit festgehalten: „Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.“<sup>84</sup> Der gleiche Wortlaut findet sich auch für Bachelor- und Masterarbeiten an Pädagogischen Akademien.<sup>85</sup> Aus der Tatsache, dass sich weder im Fachhochschulgesetz noch im Privathochschulgesetz ein ähnlicher Hinweis findet, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass hier das Urheberrecht nicht Geltung haben sollte.

Tatsächlich räumt das Urheberrecht auch Autor:innen wissenschaftlicher Werke als „Werke der Literatur“ (§ 2 Z. 3 Urheberrechtsgesetz) zahlreiche Rechte wie Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte ein, die uneingeschränkt auch für Hochschulschriften gelten.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte bieten einen umfassenden Schutz gegen die Entstaltung des Werkes, seine Veränderung, Kürzung, Übersetzung oder Bearbeitung. Unter die im Zusammenhang mit Hochschulschriften relevanten Verwertungsrechte fallen das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Zurverfügungstellung (z. B. im Internet) sowie das Werknutzungsrecht. Daher ist es bei der Anzeige von wissenschaftlichen Arbeiten in einem Repository notwendig, dass der/die Urheber:in der Institution die Werknutzungsbewilligung einräumt.

### 5.2 Elektronische Veröffentlichung versus verpflichtender Open Access

Mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2017 wurde den Universitäten die Kompetenz eingeräumt, in der Satzung festzulegen, dass die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten „in elektronischer Form zu erfolgen hat. Weiters kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repository erfolgen muss.“<sup>86</sup> Ob dies tatsächlich als Ermächtigung zu einer verpflichtenden Open-Access-Veröffentlichung verstanden werden kann, ist umstritten. Open-Access-Veröffentlichung bedeutet „dass die Arbeit weltweit ohne erkennbare Restriktionen, ohne Anfrage, ohne Registrierung o.Ä. genutzt werden kann.“<sup>87</sup> Tatsächlich ist jedoch der Gesetzestext hinsichtlich der „Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repository“ vage

84 § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 3, § 83 Abs. 2 UG

85 § 48 Abs. 2 und § 48a Abs. 5 HG

86 § 86 Abs. 1 UG

87 Staudegger, E. (2018), S. 6.

und besagt lediglich, dass bei verpflichtender elektronischer Veröffentlichung das entsprechende Repidorium *öffentliche zugänglich* sein muss. Dies trifft prinzipiell auf alle öffentlichen Bibliotheken, also auch Universitätsbibliotheken, zu. Mit dieser Formulierung kann also auch ein Repidorium gemeint sein, auf das ausschließlich innerhalb der Bibliotheksräume zugegriffen werden kann.

Elisabeth Staudegger kommt in ihrer rechtswissenschaftlichen Untersuchung zur Frage der Open-Access-Veröffentlichung zu folgendem Fazit:

Hingegen ist die ohne weitere Erklärung gesetzlich eingeräumte Satzungskompetenz der Universitäten, die Veröffentlichung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten „in einem öffentlich zugänglichen Repidorium“ verpflichtend vorzusehen, rechtlich kritisch. Zunächst ist die Ermächtigungsnorm selbst äußerst vage, sodass fraglich ist, ob sie dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt. Inhaltlich würde mit einer OA-Veröffentlichungspflicht tief in persönlichkeitsrechtliche und verwertungsrechtliche Interessen der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen UrheberInnen eingegriffen und karrierebestimmende, unwiderrufliche Maßnahmen gesetzt, die die VerfasserInnen der Werke einseitig belasten und nachhaltig beeinträchtigen können. Sollte eine Universität tatsächlich entsprechende Satzungsbestimmungen vorsehen wollen, wäre jedenfalls eine ausreichend deutliche Beschreibung des Modells unter ausreichender Berücksichtigung der Interessen der UrheberInnen erforderlich.<sup>88</sup>

Die Diskussion, ob die zwangsweise weltweite und uneingeschränkte Veröffentlichung in einem Open-Access-Repositorium für wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere von Dissertationen, den im Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechten widerspricht, ist mit Stand im Jahr 2022 keineswegs eindeutig entschieden. An den meisten Hochschulen Österreichs ist die Sammlung von Hochschulschriften in elektronischer Form längst Usus. Ob und wie die Arbeiten im Internet angeboten werden, ist jedoch bei Weitem nicht einheitlich. Ausschlaggebend ist hier neben der technischen Realisierung vor allem die Frage, wie die Hochschule die gesetzlichen Vorgaben interpretiert und diese als ausreichend ausformuliert erachtet, um einer verpflichtenden Veröffentlichung im Internet auch im Klageweg standzuhalten.

Daher ist an österreichischen Hochschulen derzeit die Art und Weise, wie Hochschulschriften zugänglich sind, mannigfaltig. Die Bandbreite liegt zwischen zwangsweiser weltweiter Open-Access-Veröffentlichung, der Anzeige für einen

---

88 Staudegger, E. (2018), S. 24.

eingeschränkten Nutzungskreis innerhalb der Bibliothek mit mehr oder weniger ausgeklügeltem Access-Rights-Management bis zur elektronischen Veröffentlichung ausschließlich auf freiwilliger Basis.

### **5.3 Vergabe von CC-Lizenzen**

Ebenso divers wird an Hochschulen die Vergabe von Creative-Commons-Lizenzen (CC) für wissenschaftliche Arbeiten gehandhabt. Die Problematik liegt hier vor allem in der Tatsache, dass einmal unter einer Lizenz veröffentlichte Arbeiten nicht mehr von der Veröffentlichung zurückgezogen werden können, da die Vergabe der Lizenz nicht widerrufbar ist. Besonders Hochschulen, die keine verpflichtende Open-Access-Veröffentlichung vorsehen, ihren Nutzer:innen jedoch die Vorteile eines Repositoriums bieten, ermöglichen ihren Nutzer:innen bewusst das Zurückziehen der Arbeit von der Verbreitung im Internet.

Die Vergabe einer Lizenz muss auf jeden Fall mit ausdrücklicher Zustimmung durch den/die Autor:in erfolgen, da davon auszugehen ist, dass mit der „Veröffentlichung in einem Reppositorium“ vom Gesetzgeber keinesfalls auch die institutionelle Vergabe von CC-Lizenzen gemeint ist.

Abhängig vom jeweiligen Workflow, wie die Arbeiten ins Reppositorium gelangen, ist hier eine geeignete Stelle zu finden, an der die ausdrückliche Einwilligung gegeben werden kann. Erfolgt die Abfrage aller Kenntnisnahmen und Einwilligungen (siehe unten) während des Hochladevorgangs zur Einreichung der Abschlussarbeit, eventuell auch in Zusammenhang mit einer eventuellen Plagiatsprüfung, könnte eine unwiderrufbare Zustimmung von den Studierenden als Überrumpelung betrachtet werden, da sie zu diesem Zeitpunkt den Studienabschluss im Fokus haben und nicht den weltweiten Zugriff auf ihre Arbeit. Abhilfe könnte hier die nachträgliche Vergabe von CC-Lizenzen für bereits veröffentlichte Arbeiten im Reppositorium durch die Studierenden selbst schaffen. Allerdings erfordert dies unter Umständen einen beträchtlichen zusätzlichen administrativen Aufwand.

Die Gründe, wissenschaftliche Abschlussarbeiten vom Internet-Zugriff zurückzuziehen, sind vielfältig. So kann z. B. die Verwendung von Bildern, deren Urheberschaft nicht eindeutig geklärt ist, zu Klagsdrohungen führen. Auch die Verwendung von Daten Dritter z. B. in Interviews kann die Absolvent:innen dazu veranlassen, ihre Arbeit von der Verbreitung im Internet zurückzuziehen, besonders, wenn dadurch Leib und Leben der betreffenden Personen gefährdet wären.

Inwiefern das Zugeständnis der Weitergabe, Veränderung und/oder kommerziellen Nutzung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit durch eine CC-Lizenz der

Förderung der Wissenschaft dienlich ist oder ob die Veröffentlichung unter den Bedingungen des Urheberrechts für diesen Zweck durchaus ausreichend sind, wird wohl noch länger kontrovers diskutiert werden.

## 6 Aspekte des Workflows

### 6.1 Beilagen

Wissenschaftlichen Abschlussarbeiten liegen oftmals diverse ergänzende bzw. erklärende Anhänge unterschiedlichster Inhalte und Gestaltungen bei. Da sie nicht die wissenschaftliche Arbeit selbst darstellen und oftmals „einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind“<sup>89</sup>, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht. Werden sie dennoch von der Bibliothek gesammelt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### 6.2 Retrodigitalisierung

An manchen Universitäten wird auch Alumni die Möglichkeit geboten, ihre wissenschaftlichen Abschlussarbeiten im Hochschulschriften-Repositorium online zu stellen. Hier muss unbedingt darauf geachtet werden, dass eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Autor:in zur Online-Veröffentlichung vorliegt und die Identität des/der Hochladenden bekannt ist. Ohne Zustimmungserklärung dürfen Arbeiten gemäß Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod des/der Urheber:in einer Hochschulschrift digitalisiert und online gestellt werden.<sup>90</sup>

### 6.3 Beurteiltes Exemplar

Positiv beurteilte Hochschulschriften sind die Voraussetzung für die Erlangung eines akademischen Grades. Daher gelten die Originale – das sind die beurteilten Exemplare – als rechtsgültige Dokumente. Es ist davon auszugehen, dass zur Beurteilung eingereichte schriftliche Arbeiten lediglich den die Arbeit betreuenden und beurteilenden Personen vorgelegt werden. Im Fall, dass das elektronische Exemplar als das offizielle eingestuft wird, müsste das hochgeladene Dokument eindeutig als das originäre Dokument gekennzeichnet (z. B. mit einer digitalen Signatur versehen) werden, damit spätere Veränderungen, z. B. durch Beurteiler:innen,

---

<sup>89</sup> § 86 Abs. 3 UG

<sup>90</sup> § 60 Abs. 1 Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936.

nicht möglich sind. Jedenfalls müsste sichergestellt werden, dass ein rein elektronischer Workflow DSGVO-konform abläuft und Dokumente nicht unverschlüsselt verschickt werden.

## 6.4 Veränderung der Arbeit

Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zuläßt.<sup>91</sup>

Das bedeutet, dass eine Institution, der mittels Werknutzungsbewilligung das Recht zur Speicherung und zum Onlinestellen übertragen wurde, sicherstellen muss, dass Arbeiten nach der Beurteilung nicht nachträglich verändert werden können. Erfolgt eine Veränderung inhaltlicher Natur, z. B. durch Schwärzen von Bildern, muss dies zwingend in den Metadaten angeführt werden.

Da aber die dauerhafte Speicherung und Archivierung elektronischer Dokumente die Migration auf aktuelle Systeme und/oder Speichermedien bedingen kann, sollte die Institution in der Satzung bzw. einer ergänzenden Verordnung festhalten, dass an den elektronischen Versionen von Hochschulschriften aus technischen Gründen Veränderungen technologischer Art zum Zweck der Langzeitarchivierung vorgenommen werden können.<sup>92</sup>

## 6.5 Verbindliche Erklärungen

Abhängig davon, durch welchen Workflow die Hochschulschriften in das Repositorium gelangen und welche Rechtsauffassung die Institution gegenüber einer eventuellen verpflichtenden Veröffentlichung vertritt, sollte die Institution entsprechende rechtsverbindliche Erklärungen von den Urheber:innen einfordern. Damit stellt die Institution trotz Verankerung in der Satzung oder nachfolgenden Verordnungen sicher, dass der/die Studierende die jeweiligen Konditionen zur Kenntnis genommen hat. Durch eine schriftliche Erklärung wird der Anspruch auf Beweisbarkeit erfüllt.

---

91 § 21 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz.

92 Vgl. 260. Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten: Universität Wien (2015a), S. 4.

Im Fall der Verknüpfung der Einreichung und/oder Plagiatsprüfung mit der Sammlung und Speicherung der Arbeiten in einem Repository sind rechtsverbindliche Erklärungen zur Urheberschaft (Bestätigung der Urheberschaft), zur Identität der Version (Übereinstimmung der elektronischen mit der Druckversion), zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis und – falls implementiert – zur Kenntnisnahme der Plagiatsprüfung einzuholen.

Bezüglich der Speicherung in einem Repository sollen rechtsverbindliche Erklärungen zur Langzeitarchivierung (Veränderungen technologischer, nicht inhaltlicher Art), zur Veröffentlichung von Metadaten, zur Veröffentlichung des Abstracts sowie eine Erklärung zur Schad- und Klaglosaltung gegenüber der Institution im Fall der Verletzung der Rechte Dritter vorliegen.

Sollte die Institution die Freiwilligkeit der Veröffentlichung der Arbeiten am Hochschulschriftenserver vorsehen, ist unbedingt eine Werknutzungsbewilligung einzuholen.

## 7. Wissenschaftliche Integrität

Seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts ist die Diskussion der wissenschaftlichen Integrität von Hochschulschriften in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Daraus war es eine wesentliche Intention des Gesetzgebers bei der Einführung der Veröffentlichungspflicht wissenschaftlicher Arbeiten 1997, die Aufdeckung von Plagiaten zu erwirken.<sup>93</sup> Ein Jahrzehnt später war die Aufdeckung mehr oder weniger prominenter Plagiatsfälle auch medial sehr präsent und veranlasste die ersten österreichischen Universitäten, mit der Einführung von Plagiatsprüfungen zu beginnen.<sup>94</sup>

An den meisten österreichischen Hochschulen werden wissenschaftliche Abschlussarbeiten routinemäßig auf Textgleichheiten überprüft. Vielfach geschieht dies auch im gleichen Workflow wie das Sammeln der Arbeiten durch die Bibliothek. Es sind verschiedene Softwaresysteme im Einsatz, die die Texte gegen andere im Internet verfügbare Texte prüfen, aber auch gegen Verlagsdatenbanken, um sie gegen Monografien und Zeitschriften abzulegen.

Die Überprüfung wird immer nur eine Momentaufnahme sein und es kann sich eventuell zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass eine Arbeit abgeschrieben wurde. Im Allgemeinen hinkt die Entwicklung der Tools immer ein wenig dem

---

93 588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, zu § 65, S. 99.

94 An der Universität Wien wurde z. B. im Jahr 2006 mit der Plagiatsprüfung begonnen.

Erfindungsreichtum von Menschen, die betrügen wollen, hinterher. Übersetzungen aus in Europa nicht sehr gängigen Sprachen, Verwendung von Homoglyphen, um die Software auszutricksen, oder der Einsatz von Paraphrasierungs-Tools sind hier als Beispiele zu nennen.

Das Phänomen der Bezahlung von Ghostwritern (im Englischen als “Contract Cheating“ bezeichnet), um die wissenschaftliche Arbeit, oft aber bereits auch schon die „Vorwissenschaftliche Arbeit“ im Gymnasium<sup>95</sup> erstellen zu lassen, ist inzwischen weit verbreitet. Ihnen kann mittels Plagiatsprüfung kaum auf die Schliche gekommen werden, da die Arbeiten methodisch meist einwandfrei gemacht sind. Technologien, die auf deren Erkennung abzielen, konzentrieren sich auf die Analyse und/oder (langfristige) Beobachtung des Schreibstils von Studierenden (Stilometrie) sowie die Analyse von Metadaten. Obwohl auch hier einzelne Hersteller bereits Tools anbieten, ist die Technologie noch nicht für einen breiten Einsatz geeignet. Darüber hinaus muss noch geklärt werden, ob die Analyse des persönlichen Schreibstils von Autor:innen datenschutzrechtlich unbedenklich ist.

Der durch die Veröffentlichung von ChatGPT (Generative Pre-trained Transformer) Ende 2022 hervorgerufene Hype um die Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) für alle Arten von Texterzeugung, hat auch die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten nachhaltig verändert. Software-Firmen arbeiten intensiv an Tools zur Erkennung möglicher Beteiligung von KI an der Textproduktion und Hochschulen passen fieberhaft ihre Leitlinien für Forschung und Lehre den neuen Gegebenheiten an. Dabei zeichnet sich ab, dass die Empfehlungen in Richtung „Potentiale von KI-Tools nutzen und Integrität wahren“<sup>96</sup> gehen, das heißt Studierenden ein verantwortungsbewusster Umgang mit den KI-Tools gelehrt werden soll.

Die Gesetzeslage ist recht eindeutig. War das Plagiieren von Arbeiten bisher schon kein Kavaliersdelikt, wurde mit der UG-Novelle 2021, die am 27.05.2021 veröffentlicht wurde, das Plagiieren unter Verwaltungsstrafe gestellt. Plagiate können damit laut § 116 Abs. 3 UG den „Tatbestand des unberechtigten Führens eines [akademischen] Titels erfüllen, was die Aberkennung des akademischen Grades und eine Geldstrafe bis zu 15.000 Euro nach sich ziehen kann.“<sup>97</sup>

Weiters wurde mit der Strafbarkeit für unentgeltliches Ghostwriting mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 € und für professionelle Ghostwriter:innen und Ghostwriting-Agenturen mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 € einer langjährigen Forderung der Universitäten nachgekommen. Bis dahin erfüllte lediglich das Verwenden einer

---

95 Siehe z. B. Anders, T. (2021)

96 Universität Wien (2023)

97 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2021), S. 3.

nicht selbst erstellten Arbeit den Tatbestand der Vortäuschung. Professionelle Ghostwriter:innen konnten hingegen ungeniert ihre Dienste selbst an Schwarzen Brettern der Universitäten anbieten.

Wurde ein akademischer Grad nachweislich „durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen“, so ist der Verleihungsbescheid vom studienrechtlich zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen.<sup>98</sup>

Erfolgt eine technische Plagiatsprüfung im Rahmen der Sammlung von Hochschulschriften, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass dieses Procedere in der Satzung verankert ist und Studierende die Kenntnisnahme der Plagiatsprüfung schriftlich bestätigen.

## 8. Datenschutz

Der Datenschutz gilt nicht nur für alle im Repositorium gespeicherten und veröffentlichten Daten der Studierenden. Hier ist gemäß DSGVO vor allem das Prinzip der Datenminimierung zu beachten, also nur so viele Daten anzuzeigen, wie unbedingt notwendig. Daher sollten personenbezogene Daten wie Matrikelnummern, Adressen, Geburtsdaten, Lebensläufe oder auch Unterschriften nach Möglichkeit nicht veröffentlicht werden. Für alle im Repositorium angezeigten Daten-Kategorien ist jedenfalls die Prüfung durch den/die jeweilige:n Datenschutzbeauftragte:n der Hochschule notwendig.

Ein anders gelagertes, weiteres Problemfeld eröffnet sich, wenn in wissenschaftlichen Arbeiten Persönlichkeitsrechte Dritter tangiert werden. Dies kann beispielsweise bei der Verwendung von Interviews der Fall sein, die so wiedergegeben werden, dass der/die Interviewte erkennbar ist. Die Wiedererkennbarkeit der Interviewten kann auch durch Beschreibung von Personen oder Szenen in Krisengebieten dieser Erde gegeben sein und könnte so zur politischen Verfolgung der genannten Personen führen. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Derartige Arbeiten sollten jedenfalls unbedingt zumindest von der Online-Veröffentlichung ausgenommen werden.

---

98 § 89 UG: Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (Anm. 9)

## 9. Fazit

Bei der Sammlung von Hochschulschriften in einem Repository ist darauf zu achten, dass alle gesetzlichen Bestimmungen, die durch die Hochschulgesetze und das Urheberrecht festgelegt sind, eingehalten werden. Erfolgt die Sammlung systematisch und flächendeckend, ist das Prozedere sowie Formvorschriften in einer entsprechenden Verordnung festzuhalten. Von Studierenden ist die Bestätigung der Kenntnis dieser Vorschriften aktiv in einem entsprechenden Dokument einzuholen. Es empfiehlt sich bei der Ausarbeitung der entsprechenden Texte, unbedingt juristische Expertise in Anspruch zu nehmen. Um die Integrität der Arbeiten zu gewährleisten, sollen nach der Abgabe weder durch die Urheber:innen noch durch die Institution inhaltliche Veränderungen an den Dokumenten vorgenommen werden können. Bei der technischen Umsetzung sind mögliche Schnittstellen zu anderen administrativen Systemen und eine einwandfreie Dokumentation aller Bearbeitungsschritte zu bedenken.

Zu guter Letzt ist festzuhalten, dass für einen gelungenen Workflow die enge Kooperation zwischen Bibliothek und den studienrechtlich verantwortlichen Organen unerlässlich ist. Sie fördert gegenseitiges Verständnis und ermöglicht die reibungslose Sammlung der wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.

## Bibliografie

588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I\\_00588/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_00588/index.shtml) (abgerufen am 29.09.2023)

Anders, Theo (2021): Ghostwriterin. „Bei mir melden sich die verzweifelten Eltern“. In: Der Standard, 21.03.2021. <https://www.derstandard.at/story/2000125046984/ghostwriterin-bei-mir-melden-sich-die-verzweifelten-eltern> (abgerufen am 29.09.2023)

Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), StF: BGBl. Nr. 340/1993. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009895> (abgerufen am 29.09.2023)

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004626> (abgerufen am 29.09.2023)

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128> (abgerufen am 29.09.2023)

Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011248> (abgerufen am 29.09.2023)

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848> (abgerufen am 29.09.2023)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2021): Eckpunkte der UG-Novelle 2021. [https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:e45c9d16-e3a0-47e9-a6d5-cc47f3d9dcdb/20210216\\_Presseunterlage\\_Eckpunkte%20der%20UG\\_Novelle\\_2021.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:e45c9d16-e3a0-47e9-a6d5-cc47f3d9dcdb/20210216_Presseunterlage_Eckpunkte%20der%20UG_Novelle_2021.pdf) (abgerufen am 29.09.2023)

Grimberger, Markus; zu Hohenlohe, Diana (2021): Der neue Rechtsrahmen für Privathochschulen und -universitäten. In: Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik 20 (1), S. 20–26. <https://doi.org/10.33196/zfhr202101002001>

Hauser, Werner (2019): FHStG Kurzkommentar Fachhochschul-Studiengesetz. 8. Aufl. Wien: Verlag Österreich. <https://doi.org/10.33196/9783704681911>

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (2003): Mitteilungsblatt, Studienjahr 2003/2004, Ausgegeben am 11. November 2003, 8. Stück, S. 59. <https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/2003/08/mitteil.pdf> (abgerufen am 29.09.2023)

Mayer, Adelheid (2015): Wissenschaftliche Abschlussarbeiten. Historische, technische, organisatorische und ethische Aspekte der Sammlung sowie des Plagiarismus von Dissertationen, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten an österreichischen Universitäten unter besonderer Berücksichtigung der Universität Wien. Master Thesis (ULG). Universität Wien. <https://doi.org/10.25365/thesis.40071>

ÖNORM A 2662:1993 05 01 – Äußere Gestaltung von Hochschulschriften.

Perthold-Stoitzner, Bettina (Hg.): Kommentar zum Universitätsgesetz, Update 3.01 (Stand: 01.12.2018). Abrufbar in: RDB – Rechtsdatenbank. Wien: Manz. [https://rdb.manz.at/nachschlagen?execution=e4s1#/1145\\_2\\_ug\\_p0085](https://rdb.manz.at/nachschlagen?execution=e4s1#/1145_2_ug_p0085) (abgerufen am 10.07.2022)

Pflug, Günther (2017): Hochschulschriften (HSS). In: Corsten, Severin et al. (Hg.): Lexikon des gesamten Buchwesens Online. 1. Aufl. Leiden. [http://dx.doi.org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/9789004337862\\_\\_COM\\_080747](http://dx.doi.org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/9789004337862__COM_080747)

Pribas, Sebastian (2019): Einreichung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten in elektronischer Form. In: Zeitschrift für Hochschulrecht 18, S. 72–78. <https://doi.org/10.33196/zfhr201903007201>

Staudegger, Elisabeth (2018): Open-Access-Veröffentlichungspflicht für Dissertationen? Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung aus Anlass der Ergänzung von § 86 Abs. 1 UG durch BGBl I 2017/129. In: Austrian Law Journal 5 (1), S. 1-25. <https://doi.org/10.25364/01.5:2018.1.1>

Universität Graz (2004): Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen. Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 17. Sondernummer, ausgegeben am 1.4.2004, 12.c Stück. <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2003-04/12.c/pdf/> (abgerufen am 29.09.2023)

- Universität Wien, Büro Studienpräses (2015): Leitfaden für kumulative Dissertationen. (Stand 01.10.2015). [https://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_studienpraeses/Studienpraeses\\_Neu/Info-Bl%C3%A4tter/Leitfaden\\_fuer\\_kumulative\\_Disertationen\\_011015.pdf](https://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_studienpraeses/Studienpraeses_Neu/Info-Bl%C3%A4tter/Leitfaden_fuer_kumulative_Disertationen_011015.pdf) (abgerufen am 29.09.2023)
- Universität Wien (2015a): Mitteilungsblatt. Studienjahr 2014/15, Ausgegeben am 24.09.2015, 39. Stück. [https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/02\\_pdf/20150924.pdf](https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/02_pdf/20150924.pdf) (abgerufen am 29.09.2023)
- Universität Wien (2015b): Studienpräses. <https://satzung.univie.ac.at/alle-weiteren-satzungsinhalte/studienpraeses/> (abgerufen am 29.09.2023)
- Universität Wien (2023): OK mit KI?! Potentiale von KI-Tools nutzen und Integrität wahren. univie Blog, 14. September 2023. <https://blog.univie.ac.at/studium/ok-mit-ki/> (abgerufen am 29.09.2023)

**Adelheid Mayer** ist Leiterin der Stabstelle Innovation an der Universitätsbibliothek Wien. Von 2006 bis 2008 leitete sie den Aufbau des gemeinsamen Workflows von Büro Studienpräses und Universitätsbibliothek zur Plagiatsprüfung und flächen-deckenden Sammlung von Hochschulschriften in elektronischer Form an der Universität Wien und ist nach wie vor koordinierend in diesem Bereich tätig.